

Aufruf zur Einreichung von Kleinprojekten zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie „Tor zum Erzgebirge“

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der Region „Tor zum Erzgebirge“ ruft im Rahmen des Förderprogramms „Regionalbudgets im ländlichen Raum“ zur Einreichung von Kleinprojekten auf, die der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie dienen und deren **Gesamtausgaben 20.000 EUR** nicht übersteigen.

Inhalt des Aufrufes

Maßnahme 3.0 – Dorfentwicklung

Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung

Aufruf-Nummer	Datum des Aufrufes	Einreichungsfrist
2025-01-RbTzE	06.01.2025	bis spätestens Mittwoch, 05.02.2025, 23:59 Uhr , (Posteingang)

Die Anträge sind bis zur genannten Frist ausschließlich auf elektronischem Weg (per E-Mail) einzureichen bei:

Tor zum Erzgebirge e.V.
Geschäftsstelle Regionalmanagement
Untere Hauptstr. 2
09376 Oelsnitz/Erzgeb.

E-Mail-Adresse: info@tor-zum-erzgebirge.de

Die beizubringenden Unterlagen sind auf der Homepage der Region unter www.tor-zum-erzgebirge.de (Rubrik „Aufrufe“) veröffentlicht.

Höhe des Budgets

Für diesen Aufruf steht ein Budget in Höhe von **126.000,00 EUR** zur Verfügung.

Angaben zur Förderung

Für Kleinprojekte wird ein anteiliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von **80%** der förderfähigen Ausgaben gewährt. Der Mindestzuschuss beträgt **1.000,00 EUR**.

Eigenmittlersatz durch Eigenleistung ist nicht möglich. Der Antragsteller hat die Vorfinanzierung des Kleinprojektes sicherzustellen.

Zuschüsse werden als Erstattung förderfähiger Ausgaben, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gewährt. Eine Übertragung der Zuwendung auf Dritte ist ausgeschlossen. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Förderung.

Antragsberechtigung

Zuwendungsempfänger, sogenannte Letztempfänger, sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaften). Bei investiven Vorhaben in bauliche Anlagen und Grundstücke ist der Eigentumsnachweis erforderlich.

Termin der Auswahlsitzung des Koordinierungskreises

Alle fristgemäß eingereichten Kleinprojekte werden durch den Koordinierungskreis als Entscheidungsgremium der LEADER-Region „Tor zum Erzgebirge“ zur Sitzung am 12.03.2025 bewertet. Die Antragsteller der ausgewählten Kleinprojekte werden schriftlich benachrichtigt. Grundlage zur Umsetzung der Kleinprojekte bildet ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der LAG „Tor zum Erzgebirge“ und dem Antragsteller (sog. Letztempfänger).

Rechtsgrundlagen

Rahmenplan zum Förderbereich 1 – Integrierte ländliche Entwicklung – der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) mit Veröffentlichung des Aufrufes zum Programm „Regionalbudgets im ländlichen Raum 2025“ des SMR vom 14.10.2024

LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Region, aktuelle Version abrufbar unter www.tor-zum-erzgebirge.de (Rubrik „Öffentliche Downloads“)

Räumlicher Geltungsbereich (Gebietskulisse)

Gebietskulisse der LEADER-Region „Tor zum Erzgebirge“ für investive Vorhaben, aktuelle Version abrufbar unter www.laendlicher-raum.sachsen.de (Richtlinie Ländliche Entwicklung, Liste räumlicher Geltungsbereich RL LE/2014).

Abweichend davon werden die Kommunen **Niederdorf** und **Niederwürschnitz** als voll förderfähig eingestuft (Rechtsgrundlage bildet das Schreiben des SMR vom 13.03.2023, Regelung zum räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer VII Nummer 1 Buchstabe b für die Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 3 zur Umsetzung der Programme „Vitale Dorfkerne und Ortszentren im ländlichen Raum“ und „Regionalbudgets im ländlichen Raum“).

Ziel/Bezug zur LEADER-Entwicklungsstrategie (LES)

Handlungsfeld A: Grundversorgung und Lebensqualität	Handlungsfeld C: Tourismus und Naherholung	Handlungsfeld E: Natur und Umwelt
<p>Stärkung bedarfsgerechter Strukturen und Angebote der Daseinsvorsorge und Alltagsmobilität</p>	<p>Nachhaltige Destinationsentwicklung durch Vernetzung und Qualitätssteigerung der Tourismuswirtschaft und Weiterentwicklung als attraktive Naherholungsregion</p>	<p>Erhalt der vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen</p>
<p>Fördergegenstand / beispielhafte Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Maßnahmen zur Umnutzung, Wiedernutzung, Schaffung und Anpassung von Gebäuden, Freiflächen und/oder Einrichtungen für multifunktionale, dezentrale und mobile Nahversorgung •Maßnahmen zur Modernisierung und/oder Erweiterung bestehender gewerblicher Einrichtungen der Nahversorgung •Maßnahmen zur Vermarktung und/oder Strukturaufbau für regionale Produkte, Dienstleistungen und Wertschöpfungsketten •Maßnahmen zur Digitalisierung •Maßnahmen zur Belebung der Dorfkerne und Ortszentren •Neugestaltung von öffentlichen Plätzen einschließlich energieeffizienter Beleuchtung •Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im öffentlichen Raum •Maßnahmen zum Mobilitätsmanagement 	<p>Fördergegenstand / beispielhafte Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Maßnahmen zur Umnutzung, Wiedernutzung, Schaffung und Anpassung von Gebäuden, Freiflächen und/oder Einrichtungen für touristische Angebote •Maßnahmen zum Aufbau und/oder zur Etablierung von touristischen Dienstleistungen im Sinne einer nachhaltigen Destinationsentwicklung (z.B. Familien-, Fahrrad-, Camping-, Kreativ-, Kultur- und/oder Makertourismus) •Errichtung und/oder Ausbau öffentlich zugänglicher touristischer Infrastruktur •Umsetzung von Zertifizierungsvorgaben „Nachhaltige Tourismusdestination Erzgebirge“ •Leit- und Informationssysteme zur Besucherlenkung sowie Beschilderung für Rad-, Wander- und Reitwege •Maßnahmen zur Digitalisierung 	<p>Fördergegenstand / beispielhafte Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Landschaftselementen (z.B. Baum- und Gehölzpflanzungen) •Maßnahmen zur Renaturierung und/oder zum Schutz und Erhalt von Biotopen, Naturräumen und Arten •Maßnahmen zur Anlage und Pflege von Streuobst- und Blühwiesen •Pflege und Wiederherstellung prägender Elemente der Kulturlandschaft •Maßnahmen zur Hochwasservorsorge in öffentlich zugänglichen Bereichen •Maßnahmen zur Digitalisierung und Netzwerkarbeit

Voraussetzungen zur Förderung

Förderfähig sind nur Kleinprojekte, also solche Projekte, deren **förderfähige Gesamtkosten 20.000,00 EUR (Brutto-Ausgaben ohne Eigenleistung) nicht überschreiten**. Eine Aufteilung von Projekten in mehrere Kleinprojekte zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtkosten ist untersagt.



Kofinanziert von der Europäischen Union

Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten. Pro Objekt ist nur ein Antrag möglich. Die Beratung und Antragstellung sind kostenfrei.

Ausführungszeitraum

Mit der Durchführung des beantragten Projektes darf erst mit Inkrafttreten des Privatrechtlichen Vertrages mit der LAG (Zuwendungsvertrag) begonnen werden.

Spätester **Abrechnungstermin** gegenüber der LAG „Tor zum Erzgebirge“ mit dem im Privatrechtlichen Vertrag genannten Vorgaben und Nachweisen ist der

15.11.2025

Das Kleinprojekt ist bis spätestens zu diesem Zeitpunkt durchzuführen und abzurechnen, d.h. es sind alle diesbezüglichen Rechnungen zu begleichen.

Nicht förderfähige Kleinprojekte und Ausgaben

- Ankauf von Grundstücken,
- Kauf von Tieren,
- gebrauchte Gegenstände,
- Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder),
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialien etc.),
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- Personalleistungen.

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien im Rahmen des bereitstehenden Budgets. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch den Koordinierungskreis der LAG, welcher mit der Genehmigung der LES „Tor zum Erzgebirge“ durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) bestätigt wurde.

Alle zum Stichtag eingereichten Projekte werden stufenweise geprüft:

1. Mindestkriterien
2. Auswahlkriterien

Die **Mindestkriterien** dienen der Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit. Alle Mindestkriterien müssen zum Zeitpunkt der Einreichungsfrist des Aufrufes erfüllt sein. Kleinprojekte, welche die Mindestkriterien nicht erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Sie werden abgelehnt.

Die **Auswahlkriterien** führen zu einem Punktwert und somit zur Aufstellung einer Reihenfolge (Ranking) zur Auswahl der besten Projekte im Rahmen des bekanntgegebenen Budgets. Projekte, die im Rahmen des für diesen Aufruf bereitstehenden Finanzmittelbudgets nicht berücksichtigt werden können, werden ebenfalls abgelehnt. Sofern ein weiterer Aufruf erfolgt, können diese Projekte erneut zur Auswahl eingereicht werden.

Die Auswahlkriterien und die beizubringenden Unterlagen sind veröffentlicht unter www.tor-zum-erzgebirge.de (Rubrik „Aufrufe“).

Kontakt für Rückfragen und kostenfreie Beratung

Vor Antragstellung empfehlen wir dringend, unser **kostenfreies Beratungsangebot** in Anspruch zu nehmen. Beratungstermine erfolgen nur nach Vereinbarung.

Kontakt:

Tor zum Erzgebirge e.V.
Geschäftsstelle Regionalmanagement
Untere Hauptstr. 2
09376 Oelsnitz/Erzgeb.

Telefon: 037298 / 9795 -11 / -12

E-Mail: info@tor-zum-erzgebirge.de



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Gefördert durch:



STAATSMINISTERIUM FÜR
REGIONALENTWICKLUNG



Das Regionalbudget wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen finanziell unterstützt.



Das Regionalbudget wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Kofinanziert von der
Europäischen Union